

**Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Denzlingen**  
(in der vom Gemeinderat am 24.04.2001 beschlossenen Fassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) in Verbindung mit § 36 Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1991 (GBl. S. 681, 685) hat der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen am 16. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Gemeinde Denzlingen Ersatz der ihr entstandenen Kosten, soweit die Leitungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes nicht unentgeltlich sind.
- (2) Der Ersatz der Kosten wird insbesondere verlangt für:
  - a) Leitungen, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist,
  - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft-, oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind,
  - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der jeweils geltenden Fassung oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind,
  - d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 a) bis c) erforderlich ist,
  - e) den Feuersicherheitsdienst (Brandwache) in Ausstellungen, Veranstaltungen, Zirkussen sowie auf Märkten,
  - f) die Auslösung eines Fehlalarms,
  - g) die Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen.
- (3) Die Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Ausnahmen**

Der Ersatz von Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei:

- a) Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen,
- b) Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohenden Notlage,

c) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes,  
soweit nicht eine Kostenersatzpflicht nach § 1 besteht.

### **§ 3 Ersatzpflichtige**

(1) Ersatzpflichtige sind:

- a) in den Fällen des §1 Abs. 2 Buchst. a,  
der Verursacher/die Verursacherin,
- b) in den Fällen des §1 Abs. 2 Buchst. b,  
der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin,
- c) in den Fällen des §1 Abs. 2 Buchst. c,  
der Betreiber/die Betreiberin,
- d) in den Fällen des §1 Abs. 2 Buchst. e,  
der Veranstalter/die Veranstalterin,
- e) die Person, deren Verhalten Leistungen erforderlich gemacht hat,
- f) die Person, in deren Interesse die Leistungen erbracht wurde,
- g) der Eigentümer bzw. die Eigentümerin einer Sache, deren Zustand die Leistung  
erforderlich gemacht hat, oder die Person, welche die tatsächliche Gewalt über einer  
solche Sache ausübt, oder der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage,
- h) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher bzw. die Verursacherin, oder derjenige  
bzw. diejenige, der (die) zur Aufsicht über die Person, welche die Feuerwehr alarmiert  
hat, verpflichtet ist, oder derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob  
fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Maßstab und Höhe der Kosten**

(1) Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr.  
Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Zahl der in Anspruch genommenen  
Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt.

(2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:

- a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen, und zwar die  
Kosten je Feuerwehrangehörigen und Stunde für die Dauer des Einsatzes, sowie die  
Kosten für einen Erfrischungszuschuss bei Einsätzen, welche die Dauer von vier  
Stunden überschreiten,
- b) den Kostensätzen je Einsatzstunde für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
- c) den Kosten für die verbrauchten Materialien.

(3) Als Dauer des Einsatzes von Personal wird die Zeit der Abwesenheit vom Arbeitsplatz  
oder von der Wohnung gerechnet. Die Einsatzdauer bei Fahrzeugen und Geräten richtet

sich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Zeit. Die Sätze werden jeweils auf jede angefangene ½ Stunde berechnet.

- (4) Die Kostenansätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis. Die DM-Beträge treten mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft. Die €-Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft.
- (5) Vorhaltekosten werden nicht erhoben.
- (6) Soweit Materialien erforderlich sind, werden diese im Falle einer Kostenerstattungspflicht zum Selbstkostenpreis zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

## **§ 5 Überlandhilfe**

Für den Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Denzlingen durch die Leistung von Überlandhilfe entstehen, gelten die in § 4 getroffenen Regelungen entsprechend.

## **§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Denzlingen, den 16. März 1993

\_\_\_\_\_  
Dennig, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der genannten Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zu § 4 der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Denzlingen

### Kostenverzeichnis

<b>1. Personalaufwand</b>	<b>DM</b> <small>bis 31.12.2001</small>	<b>Eur (€)</b> <small>ab 01.01.2002</small>
1.1 Einsatz pro Feuerwehrangehörigen pro Stunde	39,15	20,00
1.2 Feuersicherheitswache pro Mann und Stunde	richtet sich nach § 2 der Feuerwehr- Entschäd.-Satzung	
 <b>2. Fahrzeugkosten je Stunde</b>		
2.1 DLK 23/12 (Drehleiter)	371,61	190,00
2.2 LF 16/12 (Löschgruppenfahrzeug)	391,17	200,00
2.3 LF 16/TS (Löschgruppenfahrzeug)	15,65	8,00
2.4 TLF 8 (Tanklöschfahrzeug)	107,57	55,00
2.5 TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug)	127,13	65,00
2.6 MTW (Mannschaftstransportwagen)	78,23	40,00
2.7 RW1 (Rüstwagen)	35,20	18,00
 <b>3. Gerätekosten</b>		
3.1 Tragkraftspritze	33,00	17,00
3.2 Sonstige motor- oder generatorbetriebene Geräte	22,00	12,00
3.3 Atemschutzgeräte	22,00	12,00
3.4 Hitze- und Säureschutzanzüge	22,00	12,00